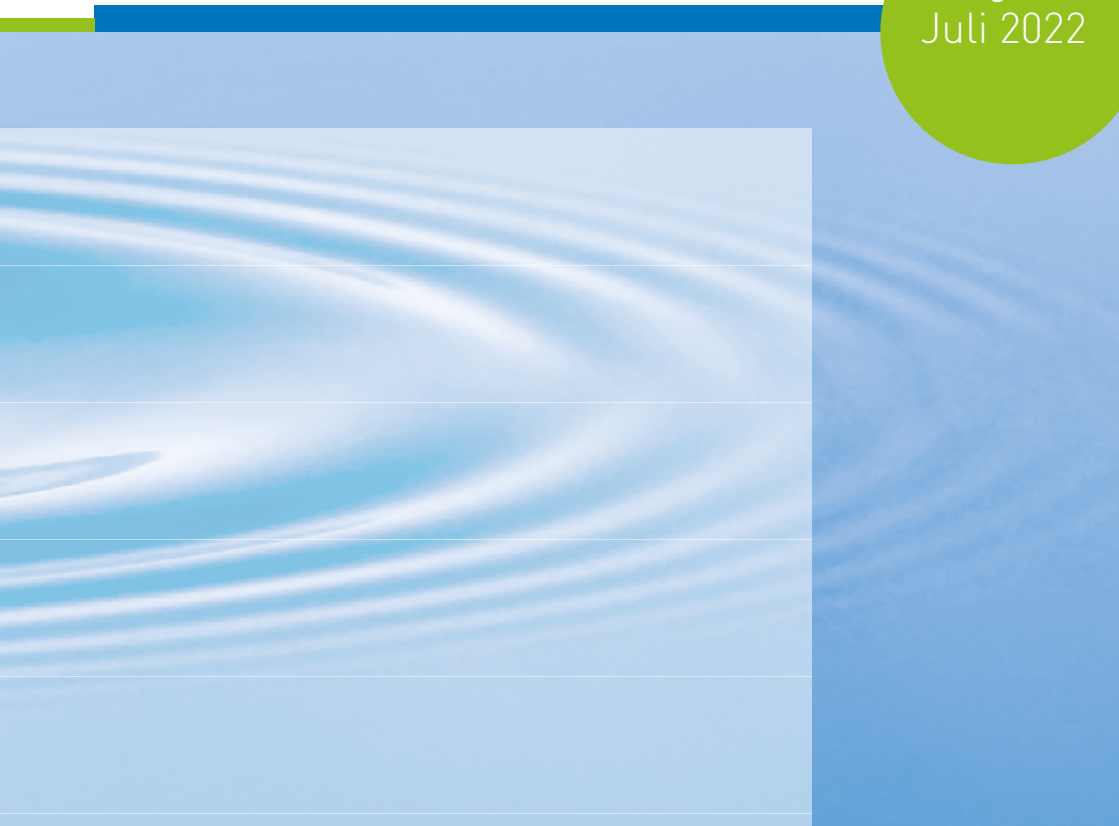


[www.gfa-news.de](http://www.gfa-news.de)



# GFA-Satzung

Ausgabe:  
Juli 2022



## Impressum

GFA Gesellschaft zur Förderung  
der Abwassertechnik e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 17  
53773 Hennef, Deutschland  
Telefon: +49 2242 872-125  
Fax: +49 2242 872-8250  
usadel@dwa.de · www.gfa-news.de

**Redaktion:**  
GFA, Hennef

**Satz:**  
DWA, Hennef

**Druck:**  
Saxoprint

# Inhalt

## GFA-Satzung

Präambel .....	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	4
§ 3 Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 6 Organe.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung .....	5
§ 8 Präsidium.....	5
§ 9 Amtszeit der Präsidiumsmitglieder .....	5
§ 10 Vorstand .....	6
§ 11 Geschäftsstelle .....	6
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung .....	6

# GFA-Satzung

Gültig ab 01.01.1994 in der Beschlussfassung vom 28. Juni 2021

## Präambel

Die GFA (Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V.) ist als Dienstleister für die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) tätig und gibt u. a. die DWA-Verbandszeitschrift *KA – Abwasser, Abfall* heraus. Sie unterstützt die Aufgabenbereiche Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfallwesen in enger Kooperation mit der DWA.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die GFA, Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hennef.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der GFA sind die Herausgabe von Publikationen zur Wasserwirtschaft und zum Abwasser- und Abfallwesen und einer Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Betrieb eines Auskunfts- und Beratungsdienstes, die Überprüfung von Unternehmen im Rahmen des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) sowie Zertifizierungsaktivitäten innerhalb der Wasser- und Abfallwirtschaft und sonstige damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GFA kann werden, wer in den Vorstand der DWA berufen worden ist oder wer, ohne im Vorstand der DWA zu sein, Mitglied der DWA ist.
- (2) Die Anmeldung ist an den Vorstand der GFA zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt aus der GFA, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus der GFA sowie spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes beschließen, das sich eines Verhaltens schuldig macht, das die GFA erheblich schädigt oder Ruf und Ansehen der GFA erheblich beeinträchtigt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, der GFA Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

## § 6 Organe

- (1) Organe der GFA sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell stattfinden. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Übertragung der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich (hybride Mitgliederversammlung). Über die Art und Weise der Ausrichtung entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung zu der jeweiligen Versammlung mit.

Findet eine Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid statt, können Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation während der Übertragung der Versammlung in Echtzeit mittels eines Abstimmungstools ausüben. So können in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen – wie in Präsenzversammlungen – wirksame Beschlüsse gefasst werden.

## § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Personen. Präsidiumsmitglieder dürfen nur der GFA angehörige Personen werden. Der amtierende Präsident der DWA ist eines der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium legt die langfristigen Ziele des Vereins fest, richtet ihn strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeitsvergütung.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Gesellschaft nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums. Präsidiums- und Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch hybrid oder virtuell stattfinden. Es gelten die unter § 7 (1) dargestellten Regelungen analog. Der Vorsitzende des Präsidiums unterrichtet die Organe über alle wesentlichen Vorgänge.

## § 9 Amtszeit der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der amtierende Präsident der DWA ist kraft Amtes Vorsitzender des Präsidiums der GFA.
- (2) Die beiden anderen Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10 Vorstand

- (1) Das Präsidium wählt den Vorstand der GFA. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand vertritt die GFA gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Alles Weitere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle der GFA.

## § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung der GFA bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der GFA fällt das Vermögen der DWA zu. Besteht diese nicht mehr im Zeitpunkt der Auflösung der GFA, so soll die Mitgliederversammlung bestimmen, wer das Vermögen erhalten soll, jedoch ist nur eine gemeinnützige Verwendung möglich.

www.gfa-news.de



Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall

A large, artistic photograph of a water splash, showing a central column of water falling into a pool, creating concentric ripples. The image is in shades of blue and white, with a semi-transparent white box on the right side.

**Gesellschaft zur Förderung  
der Abwassertechnik e. V.**  
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef  
Telefon: +49 2242 872-125  
Fax: +49 2242 872-8250  
usadel@dwa.de · www.gfa-news.de

© GFA, Hennef 2022